

„Gesellschaftsvertrag der Mainz Worms Energiebündnis GmbH“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Mainz Worms Energiebündnis GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen der Baulandentwicklung, Energie- und Wasserversorgung, Erneuerbaren Energien, Speichertechnologien, Breitband- und DSL-Telekommunikation, Elektro-Mobilität und des Vertriebs von Versorgungsdienstleistungen und -lieferungen tätig sind.
- (2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 genannten Gebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihre Tätigkeit, soweit rechtlich zulässig, auch auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hieran sind beteiligt die Stadtwerke Mainz Aktiengesellschaft, Mainz, mit 12.500 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 12.500) und die EWR Aktiengesellschaft, Worms, mit 12.500 Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je 1,00 EUR (Geschäftsanteile Nr. 12.501 bis 25.000).
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der/die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

II. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Ansprüche aus einem Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung, sowie die Beteiligung eines Dritten an einem Geschäftsanteil im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in anderer Weise) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Dies gilt nicht, soweit der Erwerber bzw. der Berechtigte ein Mitgesellschafter oder ein Unternehmen ist, an dem der veräußerungswillige Gesellschafter unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen gesichert ist.

- (2) Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein Vorerwerbsrecht für den Fall ein, dass sie beabsichtigen, ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen. Im Falle der Übertragungsabsicht nach vorstehendem Satz 1 verpflichtet sich der veräußerungswillige Gesellschafter, dem vorerwerbsberechtigten Gesellschafter ein Angebot zum Erwerb der Geschäftsanteile zu unterbreiten, wobei der vorerwerbsberechtigte Gesellschafter jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang des Angebotes berechtigt sein soll, dieses Angebot anzunehmen. Das Angebot kann nur insgesamt und nicht nur teilweise angenommen werden.
- (3) Macht der vorerwerbsberechtigte Gesellschafter von seinem Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch oder erfolgt innerhalb der Frist von sechs Monaten gemäß Absatz 2 keine Erklärung über die Annahme des Angebotes durch den vorerwerbsberechtigten Gesellschafter, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 1 für einen Zeitraum von einem Jahr insoweit in der Verfügung über die dem Vorerwerbsrecht unterliegenden Geschäftsanteile frei. Der gemäß Absatz 2 angebotene Kaufpreis ist insoweit als Untergrenze des Verkaufspreises zu beachten, als eine Veräußerung nur zu diesem oder einem höheren Verkaufspreis erfolgen darf. Veräußert der veräußerungswillige Gesellschafter die dem Vorerwerbsrecht nicht mehr unterliegenden Geschäftsanteile nicht innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 1, so sind die Regelungen dieses § 7 erneut zu beachten.
- (4) Die Bestimmungen der vorangehenden Absätze gelten entsprechend für Bezugsrechte aus Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile, sofern die Gesellschafter nicht entsprechend ihren Anteilen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen.
- (5) Die Absätze 2-4 dieses § 7 gelten nicht, soweit der Erwerber bzw. der Berechtigte ein Mitgesellschafter oder ein Unternehmen ist, an dem der veräußerungswillige Gesellschafter unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

§ 8

Kündigung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kündigungszeitpunkt) mit einer Frist von sechs Monaten durch Einschreiben an die Gesellschaft kündigen, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2019.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, nicht aufgelöst, es sei denn, es schließen sich innerhalb der um einen Monat gekürzten Kündigungsfrist des Absatzes 1 sämtliche übrigen Gesellschafter der Kündigung in der Form des Absatzes 1 an. In diesem Falle ist die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres unter Teilnahme aller Gesellschafter aufgelöst.
- (3) Der kündigende Gesellschafter ist nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte mit Wirkung zum Kündigungszeitpunkt zu übertragen.
- (4) Bis zum Übertragungszeitpunkt kann der kündigende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungsverpflichtung hat der

kündigende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Sind die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht spätestens bis zum Kündigungszeitpunkt vollständig übernommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Einziehung wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil oder Ansprüche aus einem Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, auf die übrigen Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen ist.
- (5) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich die Leistung auf seinen Entgeltanspruch gemäß § 10 anrechnen lassen.
- (6) Die Beschlüsse gemäß den Absätzen 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre jeweilige Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird ermächtigt, unter Befreiung von §181 BGB die Geschäftsanteilsabtretung in Vollzug der Beschlüsse gemäß den Absätzen 2 und 4 vorzunehmen.

§ 10

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß den § 8 und 9 ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.
- (2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Tag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Abfindung entspricht in den Fällen des § 9 Absatz 2 der Höhe des Buchwerts der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters (quotaler Anteil am Stammkapital zzgl. quotaler Anteil an Rücklagen, Bilanzgewinn und Jahresüberschuss abzüglich quotaler Anteil an Verlust und Jahresfehlbetrag), ohne Berücksichtigung stiller Reserven oder eines etwaigen Geschäftswertes. Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehende Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (4) In allen übrigen Fällen des Ausscheidens entspricht die Abfindung dem tatsächlichen Wert der eingezogenen bzw. abgetretenen Geschäftsanteile im Zeitpunkt des Ausscheidens. Dieser ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) unter Berücksichtigung des Zerschlagungswertes als Mindestwert zu ermitteln.
- (5) Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Soweit keine Einigung über den Verkehrswert von Grundstücken und Gebäuden besteht, soll dieser von dem zuständigen Gutachterausschuss nach dem Baugesetzbuch für alle Beteiligten als Schiedsgutachter verbindlich festgestellt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (6) Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig; die Folgeraten sind jeweils im Jahresabstand danach zu zahlen. Bis zur Fälligkeit der ersten Rate ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zur Zahlung fällig. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

§ 11

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n andere/n Liquidator/en bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator/en von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 12

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 13

Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils oder die Aufstockung der verbliebenen Geschäftsanteile ist zulässig, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht.

III. Geschäftsführer

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 15

Zuständigkeit der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäfts-

ordnung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

- (2) Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erfüllen.
- (3) Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.
- (4) Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt, bedürfen dann der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates, wenn es sich um Maßnahmen gemäß der Kataloge der § 17 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 handelt.

IV. Aufsichtsrat

§ 16

Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitzender

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus 16 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. 2 Mitglieder, und zwar die Oberbürgermeister der Stadt Worms und der Stadt Mainz oder von ihnen benannte Vertreter, werden von den Gesellschaftern entsandt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt; dabei schlagen die Gesellschafter jeweils 7 Vertreter vor.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschlossen wird, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet wird.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist ein neues Mitglied zu entsenden bzw. zu wählen. Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Entsendung bzw. die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder der von ihm benannte Vertreter und der Oberbürgermeister der Stadt Worms oder der von ihm benannte Vertreter wechseln sich in der Funktion als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ab. Der Wechsel in diesen beiden Ämtern hat jeweils mit Ablauf der Gesellschafterversammlung zu erfolgen, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn des Amtes beschließt.
- (5) Die erste Amtsperiode des Aufsichtsratsvorsitzenden endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 beschließt. Für die erste Amtsperiode wird der Oberbürgermeister der Stadt Worms oder der

von ihm benannte Vertreter den Vorsitz des Aufsichtsrates und der Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder der von ihm benannte Vertreter den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrates übernehmen.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt in einer Aufsichtsratssitzung, die im unmittelbaren Anschluss an die Gesellschafterversammlung, mit deren Ablauf die Amtsperioden enden, einzuberufen ist.

Scheidet im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

§ 17 Aufgaben, Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die folgenden Aufgaben und Rechte:
 1. Er hat die Geschäftsführung zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Geschäftsführern oder unter den Gesellschaftern auf einen sachgerechten Ausgleich hinzuwirken.
 2. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der ausschließlichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören und denen die Gesellschafterversammlung gemäß § 21 Abs. 2 aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen nicht zustimmen muss:
 1. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Geschäfte, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, Übernahme von Garantien, Bürgschaften, Schuldbeitritten und Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 3. Anhängigmachung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Streitwert bzw. Vergleichswert überschritten wird,

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Investitionen sowie sonstige Investitionen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 5. Abschluss oder Änderung von Lizenz-, Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, anderen Dauerschuldverhältnissen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere auch über einzelne Maßnahmen, die in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan bereits erfasst sind und die nach Absatz 2 aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
 - (4) Der Aufsichtsrat hat ferner die ihm an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags zugewiesenen Aufgaben und Rechte.

§ 18

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, welche der Vorsitzende leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Beschlussfassungen kann der Vorsitzende auch auf anderem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder elektronisch erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgeschrieben ist.

- (6) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung darf ein Aufsichtsratsmitglied sich nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 19 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Die in dem Beschluss festgesetzte Vergütung gilt so lange, bis hierüber erneut Beschluss gefasst wird. Auf die Vergütung eventuell zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erstattet.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen. Über eine etwaige Pauschalisierung des Auslagenersatzes kann die Gesellschafterversammlung entscheiden.

§ 20 Aktienrechtliche Vorschriften

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

V. Gesellschafterversammlung

§ 21 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
1. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer,
 2. Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern,
 3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,

4. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie deren Änderung,
5. Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
6. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
7. Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
8. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
9. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
10. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen,
11. Wirtschaftsplan (einschließlich einer fünfjährigen Finanzplanung, eines Erfolgsplans, eines Vermögensplans, einer Stellenübersicht sowie eines Investitionsprogramms) einschließlich etwaiger Nachträge,
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
13. Wahl des Abschlussprüfers,
14. Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
15. Auflösung der Gesellschaft,
16. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
17. Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens,
18. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden,
19. Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
20. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Bebauung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Geschäfte, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
21. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, Übernahme von Garantien, Bürgschaften, Schuldbeitritten und Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Gewährverträgen und Bestel-

lung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,

22. Anhängigmachung von Prozessen und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Streitwert bzw. Vergleichswert überschritten wird,
 23. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Konzessionsverträgen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 24. Überplanmäßige und außerplanmäßige Investitionen sowie sonstige Investitionen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 25. Abschluss oder Änderung von Lizenz-, Pacht-, Miet- oder Leasingverträgen, anderen Dauerschuldverhältnissen oder anderen Verträgen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 26. die Beteiligung an Maßnahmen in Beteiligungsgesellschaften, soweit sie Angelegenheiten nach Nr. 1 bis 25 betreffen, sei es durch Ausübung des Stimmrechts oder durch die Wahrnehmung der Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere auch über einzelne Maßnahmen, die in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan bereits erfasst sind und die nach Absatz 2 aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 22

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres, sowie bei sonstigem Bedarf einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % des Stammkapitals unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.
- (3) Die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.

§ 23

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – unter Verzicht auf Frist- und Formvorschriften per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären oder sich an ihm beteiligen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Form der Abstimmung.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform; sie ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (7) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (9) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (10) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wird.

VI. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

§ 24

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführer stellen in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften bis zum 30. November des Jahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr auf und legen diesen der Gesellschafterversammlung bis zum o.g. Zeitpunkt zur Genehmigung vor. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Er enthält zudem einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht. Ihm ist ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung werden im Anschluss an die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Mainz zeitnah zur Kenntnis vorgelegt.

§ 25 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 26 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, der Stadt Worms, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VII. Sonstiges

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Gesellschaftsvertrag ist in diesem Fall so zu ändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 28 Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 1.250,00 EUR; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschaft